



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 12. April 1972

Teil II Nr.18

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 72	Verordnung über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzverordnung —	213
6.4.72	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter	219
	Berichtigung	220
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	220

Verordnung Über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzverordnung —

vom 22. März 1972

Zur rechtlichen Sicherung neuer Sorten land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Rechtsschutz für neue Sorten land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Kulturpflanzenarten (nachfolgend Sortenschutz genannt). Sorten im Sinne dieser Verordnung sind folgende Züchtungsprodukte:

Zuchtsorten, Stämme, Linien, Klone und Hybriden, unabhängig davon, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, natürlichen oder künstlichen Ursprungs ist.

(2) Der Sortenschutz kann nur für solche Sorten erteilt werden, die ihrer Art nach in dem Verzeichnis der

Kulturpflanzenarten — Artenverzeichnis — (Anlage) aufgeführt sind. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüter Wirtschaft ist berechtigt, das Artenverzeichnis durch Anordnung zu erweitern oder einzuschränken. Bei Arzneipflanzen erfolgt die Erweiterung oder Einschränkung des Artenverzeichnisses in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen.

§ 2

Verantwortung der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik

Die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Zentralstelle genannt) ist das zentrale Organ für die Wahrnehmung

der Aufgaben auf dem Gebiet des Sortenschutzes. Ihr obliegt daher insbesondere die

1. Ausarbeitung und Verwirklichung einheitlicher Grundsätze der sozialistischen Schutzrechtspolitik auf dem Gebiet des Sortenschutzes,
2. Entgegennahme der Anmeldung auf Erteilung des Sortenschutzes,
3. Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes,
4. Erteilung des Sortenschutzes,
5. Löschung und Umschreibung des Sortenschutzes,
6. Nichtigkeitserklärung des Sortenschutzes,
7. Führung des Prüfungs- und Sortenschutzregisters,
8. Entscheidung über Beschwerden.

§ 3

Schutzvoraussetzungen

(1) Der Sortenschutz wird erteilt, wenn die Sorte neu, genügend homogen und beständig ist. Die Sorte muß mit einer eintragungsfähigen Bezeichnung gemäß § 4 versehen sein.

(2) Eine Sorte ist neu, wenn sie sich mindestens durch ein wesentliches morphologisches oder physiologisches Merkmal von allen anderen Sorten deutlich unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Sortenschutzes allgemein bekannt sind, und wenn das Saat- und Pflanzgut dieser Sorte nicht länger als 3 Jahre vor der Anmeldung zu wirtschaftlichen Zwecken vermehrt und vertrieben wurde.

(3) Eine Sorte ist genügend homogen, wenn der Pflanzenbestand grundsätzlich in seinen wesentlichen Merkmalen einheitlich ist. Dabei sind die Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung